

## **Vorlage**

**der Oberösterreichischen Landesregierung  
betreffend  
die mehrjährige Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit der FH OÖ  
Studienbetriebs GmbH betreffend den Lehrgang "sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn"  
gem. § 14a Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) in den Jahren 2010 bis 2014**

[JW-490.073/322-2010-Mit]

Mit dem Oö. Sozialberufegesetz wurde das Berufsbild "Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt" geschaffen. Erklärtes Ziel bei der Umsetzung des Oö. SBG ist es, eine qualifizierte "Leitausbildung" für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendwohlfahrt in Oberösterreich zu etablieren und diese im öffentlichen Bildungssystem zu verankern.

Es besteht ein besonderer Bedarf an sozialpädagogischen FachbetreuerInnen in der Jugendwohlfahrt. Um diesen Bedarf nachhaltig und bedarfsgerecht abzudecken, hat die FH in Abstimmung mit der Abteilung Jugendwohlfahrt, den Lehrgang "sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn" gem. § 14a Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) i.d.F. BGBl. I. 2/2008 entwickelt. Dieser Lehrgang entspricht in vollem Umfang dem Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG).

Der Start dieses Lehrgangs ist ein richtungsweisender Schritt einer Qualitätsoffensive im Bereich der Ausbildung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendwohlfahrt. Die Implementierung des Lehrgangs an der FH stellt einen österreichweit vorbildlichen Meilenstein auf dem Weg zur Professionalisierung in der Sozialpädagogik dar.

Durch diesen Lehrgang wird der Übergang zu einem einheitlichen flächendeckenden Ausbildungsprofil ermöglicht. Die FH OÖ Studienbetriebs GmbH ist eine anerkannte Institution im Bildungswesen mit erprobter und verlässlicher Qualität. Die ECTS Bewertung der Lehrveranstaltung ermöglicht eine Vergleichbarkeit mit EU-Ausbildungen und ermöglicht die Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungen des Oö. SBG sowie die Anrechenbarkeit in Hinblick auf ein Bakkalaureat.

Für die Umsetzung und finanzielle Absicherung der erforderlichen Lehrgänge soll die beiliegende mehrjährige Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden. Jährlich sollen zwei Lehrgänge, jeweils am Standort Linz und außerhalb des Zentralraums abwechselnd in Vollform und berufsbegleitend angeboten werden. Die Studiendauer beträgt fünf Semester mit

jeweils 1.200 Stunden Theorie und Praxis. Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung beginnt am 01.03.2009 und endet am 28.02.2014. Das Land OÖ stellt pro Lehrgang (Kohorte) und Ausbildungsjahr (das sind zwei Semester) einen Betrag von derzeit € 197.559,00 zur Verfügung. Der Finanzierungsbeitrag wird für jeden Lehrgang für jeweils vier Semester geleistet, da das fünfte Semester sich praktisch zur Gänze in der praktischen Ausbildung erschöpft.

Gemäß § 26 Abs. 8 Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge gemäß § 25 Abs. 5 Landtagsgeschäftsordnung davon absehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen und den Abschluss der beiliegenden mehrjährigen Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit der FH OÖ Studienbetriebs GmbH genehmigen.**

### **Subbeilage**

Linz, am 14. Juni 2010  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Ackerl**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

## Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem **Land Oberösterreich**  
(Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion Gesundheit und Soziales  
Abteilung Jugendwohlfahrt,  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

– im folgenden kurz "Land OÖ" genannt –

einerseits

und

der **FH OÖ Studienbetriebs GmbH**  
Franz-Fritsch-Staße 11/3, 4600 Wels

– im folgenden kurz "FH" genannt –

andererseits.

### PRÄAMBEL

Das Land OÖ und die FH haben im Einvernehmen festgestellt, dass ein besonderer Bedarf an sozialpädagogischen FachbetreuerInnen besteht. Um einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Abdeckung von Bedürfnissen aus diesem Fachbereich gerecht zu werden, haben das Land OÖ und die FH gemeinsam beschlossen, den Lehrgang "sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn" gem. § 14a Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) idF BGBl. I. 2/2008 ins Leben zu rufen. Dieser Lehrgang entspricht dem Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG).

### § 1

#### Dauer und Beendigung

1) Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung beginnt am 01.03.2009 und endet am 28.02.2014.

Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgelöst werden.

Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes jeweils zum 31.12. bzw. 30.6. unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung ist möglich

- durch das Land OÖ wenn die Finanzierung nicht mehr möglich sein sollte oder
- durch die FH wenn ein Widerruf der Akkreditierung gem. FHStG erfolgen sollte.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch eine der beiden Vertragsparteien bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung entsprechend den Regeln des ABGB jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, möglich.

2) Gemäß § 26 Abs. 8 Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung wird für das Land OÖ erst mit Genehmigung durch den Oö. Landtag verbindlich.

## **§ 2 Ausbildungssicherheit**

Das Land OÖ verpflichtet sich im Fall

- einer Kündigung der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung durch das Land OÖ oder
- einer einvernehmlichen Auflösung,

die Kosten im Rahmen des § 4. solange zu übernehmen bis die begonnenen Lehrgänge zu Ende geführt wurden.

## **§ 3 Abschreibungskosten**

Das Land OÖ übernimmt nach Ablauf, Aufkündigung oder Nichtfortsetzung der bestehenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung sämtliche restliche Abschreibungen, die aus den vereinbarten getätigten Investitionen für den § 14a Lehrgang "Sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn" resultieren, bis zum gesamten Anschaffungswert, für den Fall, dass eine Nachnutzung im Rahmen des Fachhochschulbetriebes nicht möglich ist.

Die Abschreibungskosten sind dem Land OÖ von der FH einmal schriftlich (in elektronischer Form) nachzuweisen.

## **§ 4 Finanzierungsrahmen**

Das Land OÖ stellt pro Lehrgang (Kohorte) und Ausbildungsjahr (das sind zwei Semester) einen Betrag von derzeit € 197.559,00 zur Verfügung. Die Gesamtdauer eines Lehrganges beträgt fünf Semester. Der Finanzierungsbeitrag wird für jeden Lehrgang für jeweils vier Semester geleistet, da das 5. Semester sich praktisch zur Gänze in der praktischen Ausbildung erschöpft. Vor Beginn eines neuen Lehrganges ist jeweils das Einvernehmen mit der Abteilung Jugendwohlfahrt herzustellen.

Die FH verpflichtet sich eine Finanzvorschau (Finanzplan) für das laufende Jahr bis spätestens 15. Februar an das Land OÖ zu übermitteln. Der errechnete und anerkannte Betrag wird sodann vom Land OÖ in Form von Quartalsbeträgen beglichen.

Folgende Fälligkeiten werden vereinbart:

Das Land OÖ leistet jeweils mit Quartalsende (also vierteljährlich) eine Akontozahlung in aliquoter Höhe des vereinbarten Betrages. Bis 15. Februar eines jeden Folgejahres übermittelt die FH die tatsächlichen Kosten an das Land. Im Rahmen einer Kostenprüfung bzw. Abrechnung wird ein Defizit bzw. ein Überschuss ermittelt.

Im Falle eines Überschusses wird dieser Überschuss der nächstfolgenden Akontozahlung gutgeschrieben.

Im Falle eines Defizites wird ein Konsultationsmechanismus vereinbart, dh dass ab Absehbarkeit eines Defizites das Land OÖ von der FH zu verständigen ist. Die im Rahmen der jährlichen Kostenprüfung bzw. Abrechnung ermittelte geänderte Kalkulation wird einer gemeinsamen Prüfung unterzogen. Die Höhe des von Seiten des Landes OÖ zuschießenden Betrages richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung. Das vom Land OÖ anerkannte Defizit wird mit der nächstfolgenden Quartalszahlung beglichen.

Die Lehrgangskalkulation liegt als Beilage ./A der Vereinbarung bei und ist Vertragsinhalt.

Die angeführten Unterlagen sind in elektronischer Form (Format \*.xls) an das Land OÖ zu übermitteln.

## **§ 5 Wertsicherung**

Die vereinbarten pauschalierten Kosten sind auf der Basis des VPI 2005 wertgesichert und werden im Falle einer Erhöhung der Indexzahl angepasst, wobei Abweichungen bis zu 3 % unbeachtlich bleiben. Ab einer Erhöhung der Indexzahl um 3 oder mehr Prozent erfolgt eine Anpassung des Finanzierungsbetrages, sodass das nächstes Quartalskonto bereits im Rahmen des entsprechend höheren Betrages ausbezahlt wird. Ausgangszahl ist die Indexzahl des Monats, in dem der Vertrag rechtswirksam unterfertigt ist.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gegenstand dieses Vertrages durch das gegenständliche Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist. Alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrag betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu Ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform bedürfen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei beide Ausfertigungen von den Vertragsparteien zu unterfertigen sind. Je eines Ausfertigung dieses gezeichneten Vertrages verbleibt bei den Vertragsparteien.

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Linz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragsparteien zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Linz, am .....

....., am .....

Für das Land Oberösterreich

Für die FH OÖ Studienbetriebs GmbH

.....

.....